Politische Gemeinde Wil ZH

EINLADUNG

AN DIE STIMMBERECHTIGTEN DER GEMEINDE WIL ZH
ZUR

GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM

Donnerstag, 8. Dezember 2022

20.00 Uhr

IM STERNENSAAL, RESTAURANT STERNEN, WIL ZH

BELEUCHTENDER BERICHT

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wil ZH werden hiermit zur Teilnahme an der

Gemeindeversammlung

vom

Donnerstag, 8. Dezember 2022, 20.00 Uhr,
in den Sternensaal, Restaurant Sternen, Wil ZH,

eingeladen.

Traktanden der Politischen Gemeinde Wil ZH

1. Genehmigung Budget 2023 der Politischen Gemeinde Wil ZH

2. Genehmigung Entschädigungsverordnung (EVO) für Behörden und Funktionäre der Politischen Gemeinde Wil ZH

3. Genehmigung Personalverordnung (PVO) der Politischen Gemeinde Wil ZH

4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Akten und Anträge liegen ab Mittwoch, 23. November 2022, in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Den Stimmberechtigten wird auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt (§ 9 Gesetz über die Politischen Rechte).

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

* * *

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat noch über aktuelle Themen aus dem Sitzungszimmer und offeriert den Einwohnerinnen und Einwohnern einen Apéro. Allfällige übergeordnete Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bleiben vorbehalten.

Wil ZH, im November 2022 **GEMEINDERAT WIL ZH**

1. Budget 2023 der Politischen Gemeinde Wil ZH und Festsetzung Steuerfuss auf 35%

Ausgangslage

Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Wil ZH weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwand von Fr. 7'461'850.00 und einen Ertrag von Fr. 7'529'050.00 aus. Das ergibt einen Ertragsüberschuss von Fr. 67'200.00, welcher dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben wird.

Im 2023 kann eine vollständig ausgeglichene Erfolgsrechnung mit einem kleineren Ertragsüberschuss präsentiert werden sowie einer Einlage in die finanzpolitische Reserve. Im Bereich der allgemeinen Verwaltung sind höhere Aufwendungen budgetiert. Ferner wird mit leicht weniger Kiesgeldern gerechnet, dies basierend auf einer Schätzung für die Benutzung des Flurwegnetzes. Auch in den Bereichen Öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Soziale Sicherheit wird mit höheren Aufwendungen gerechnet. Demgegenüber wird im Gesundheitswesen aufgrund der aktuellen Zahlen und Hochrechnungen mit weniger Aufwand als im Vorjahr gerechnet. Durch die Mehreinnahmen im Bereich Finanzen und Steuern kann dennoch ein ausgeglichenes Budget präsentiert werden. Im Budget 2023 ist erstmals der Beitrag aus dem kantonalen Strassenfonds berücksichtigt, welcher direkt in die Erfolgsrechnung verbucht wird und somit wesentlich zum Auffangen der laufenden Abschreibungen dient. Im Jahr 2023 besteht zudem die Möglichkeit eine Einlage in die finanzpolitische Reserve von Fr. 450'000.00 zu tätigen.

In der Investitionsrechnung sind Ausgaben im Verwaltungsvermögen von Fr. 1'240'000.00 vorgesehen und es wird mit Einnahmen von Fr. 160'000.00 gerechnet. Somit betragen die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen Fr. 1'080'000.00. Im Finanzvermögen sind Investitionen von Fr. 70'000.00 vorgesehen. Die einzelnen Ausgabenpositionen können der Investitionsrechnung sowie den Erläuterungen dazu entnommen werden.

Die rollende Finanzplanung wird von der swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG begleitet. Der Finanzplan 2022 bis 2026 zeigt, dass gegen Ende der Planungsperiode mit einem Haushaltsdefizit gerechnet wird. Der Selbstfinanzierungsgrad des Steuerhaushalts reduziert sich ebenfalls minim gegen Ende der Planungsperiode. Durch ein leichtes Bevölkerungswachstum sowie eine vorausschauende und solide Finanzplanung ohne Risikobereitschaft kann die Gemeinde Wil ZH auch in den kommenden Jahren weiterhin Investitionen vornehmen, ohne eine grosse Verschuldung zu riskieren.

Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Budget 2022 sind in den Budget-Details enthalten. Die Abschreibungen können dem Anhang des Budgets 2023 entnommen werden.

Steuerfuss

Der Steuerfuss wurde im Rechnungsjahr 2022 von 37% auf 35% gesenkt. Aufgrund der aktuellen Ausgangslage des Gemeindehaushalts sowie des minimen Ertragsüberschusses kann der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Wil ZH bei 35% belassen werden. Durch die Neuregelung des kantonalen Finanzausgleichs im Jahr 2012 ist die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen vom Steuerfuss losgekoppelt. Der Gesamtsteuerfuss muss also nicht mehr mindestens auf dem kantonalen Mittel liegen, um Beiträge zu erhalten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Steuerfuss der Politischen Gemeinde Wil ZH für das Rechnungsjahr 2023 bei 35% zu belassen.

Antrag des Gemeindevorstands

1 Antrag zum Budget

Der Gemeindevorstand hat das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Wil ZH genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	7'461'850.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	5'945'300.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	**Fr.**	**1'516'550.00**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'240'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	160'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**1'080'000.00**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	70'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**Fr.**	**70'000.00**

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Wil ZH zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		**Fr.**	**4'525'000.00**
Steuerfuss			**35%**
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	1'516'550.00
	Steuerertrag bei 35%	Fr.	1'583'750.00
	Ertragsüberschuss	**Fr.**	**67'200.00**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 35 % (Vorjahr 35 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Wil ZH, 4. Oktober 2022
Gemeinderat Wil ZH

Urs Rüegg
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Wil ZH in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 4. Oktober 2022 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	7'461'850.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	5'945'300.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	**Fr.**	**1'516'550.00**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'240'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	160'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**1'080'000.00**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	70'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**Fr.**	**70'000.00**

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Wil ZH finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Wil ZH entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		**Fr.**	**4'525'000.00**
Steuerfuss			**35%**
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	1'516'550.00
	Steuerertrag bei 35 %	Fr.	1'583'750.00
	Ertragsüberschuss	**Fr.**	**67'200.00**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 gemäss Antrag des Gemeinderats auf 35 % (Vorjahr 35 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Wil ZH, 01.11.2022
Rechnungsprüfungskommission Wil ZH

Raffael Schmid
Präsident

Carolin Ruzek-Krähenbühl
Aktuarin

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:

1. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird genehmigt. Bei einem Aufwand von Fr. 7'461'850.00 und einem Ertrag von Fr. 7'529'050.00 schliesst die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 67'200.00 ab. Dieser wird dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) gutgeschrieben.

2. In der Investitionsrechnung sind Ausgaben von Fr. 1'240'000.00 im Verwaltungsvermögen vorgesehen und Einnahmen von Fr. 160'000.00 budgetiert, was zu Nettoinvestitionen von total Fr. 1'080'000.00 führt.

3. Im Finanzvermögen sind Investitionen von Fr. 70'000.00 geplant. Einnahmen sind keine berücksichtigt.

4. Der Steuerfuss für das Jahr 2023 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird auf 35 Prozent festgesetzt.

Das vollständige Budget 2023 stehen Ihnen unter der Rubrik Politik, Gemeindeversammlung, in der Webseite www.wil-zh.ch zur Verfügung und liegen während der Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Ferner liegt den interessierten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Finanz- und Aufgabenplan 2022 bis 2026 ebenfalls zur Kenntnisnahme während der Aktenauflage auf oder kann in der Rubrik Politik, Gemeindeversammlung, eingesehen werden.

2. Genehmigung Entschädigungsverordnung (EVO) für Behörden und Funktionäre der Politischen Gemeinde Wil ZH

Ausgangslage

Gemäss neuem Gemeindegesetz sind die Entschädigungen der Behördenmitglieder in einem Gemeindeerlass zu regeln (Gemeindegesetz § 4 Abs 2: Wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeinden in der Form eines Gemeindeerlasses. Zuständig sind die Stimmberechtigten …).

Bislang waren die Behördenentschädigungen in der kommunalen Besoldungsverordnung, als Bestandteil der Personalverordnung, geregelt. Diese wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2000 erlassen und per 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Seither wurde lediglich der Anhang zur Besoldungsverordnung angepasst.

Die Besoldungsverordnung aus dem Jahr 2000 entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Ferner ist eine Trennung zwischen Behördenentschädigung und Personalverordnung notwendig. Mit der neuen Legislatur wurde dieses Projekt nun in Angriff genommen und mit Beschluss vom 12. Juli 2022 (GRB-Nr. 122) ein Kredit von Fr. 8'500.00 für die Totalrevision der Besoldungsverordnung bewilligt und der Auftrag für die Projektbegleitung an die inoversum ag vergeben.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat die Entschädigungsverordnung unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die einzelnen Behördenmitglieder leicht angepasst. Im Grundsatz gilt, dass die Entschädigung den Aufwand für ein Behördenamt abgelten soll. Die Entschädigung entspricht jedoch nicht einem "Lohn" wie ihn Angestellte erhalten. Die Details zur Entschädigungsverordnung werden in einem separaten Entschädigungsreglement geregelt, welches durch den Gemeinderat mit einem Behördenerlass genehmigt wird.

Die Totalrevision der Besoldungsverordnung wurde zum Anlass genommen, die Ansätze im Vergleich zu anderen Gemeinden zu überprüfen. Es zeigte sich, dass Vergleiche schwierig und herausfordernd sind, weil die Gemeinden unterschiedliche Lösungsansätze für die Entschädigung ihrer Behörden wählen.

Der Gemeinderat schlägt vor, die bewährte Regelung mit einer pauschalen Grundentschädigung beizubehalten. Mit der Grundentschädigung werden die bei allen Behördenmitgliedern anfallenden Aufgaben und Beanspruchungen inkl. der Sitzungen pauschal abgegolten. Dazu gehören beispielsweise die zahlreichen Repräsentationsverpflichtungen, Engagements in diversen Organisationen, Zweckverbänden und Delegiertenaufgaben für die Gemeinde oder der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Versammlungen usw. Für Personen, welche nicht in einer Behörde sind, jedoch in einer Kommission mitwirken, wird weiterhin ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Neu wird den Mitgliedern des Gemeinderats pro Jahr eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 1'500.00 ausgerichtet. Analog der Grundentschädigung für die Behördentätigkeit sind mit der Spesenpauschale sämtliche Ansprüche abgegolten.

Die jährlichen Kosten für die Entschädigung des fünfköpfigen Gemeinderates (inkl. Präsidium) belaufen sich neu auf Fr. 120'000.00 (bisher Fr. 99'445.50). Darin enthalten ist für spezielle und aussergewöhnliche Projekte oder Aufgaben neu ein Totalbetrag von Fr. 17'500.00, welcher durch den Gemeinderat Ende Jahr für aussergewöhnliche Aufwände einzelnen Behördenmitgliedern vergütet werden kann.

Für die RPK ist eine Entschädigung von total Fr. 19'500.00 (bisher Fr. 18'299.90) vorgesehen. In der Entschädigungsverordnung werden auch die Entschädigungen für die Mitglieder der beratenden Kommissionen geregelt. Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 100.00 für eine Sitzung bis zu 3 Stunden, Fr. 180.00 für einen halben Tag (Sitzung bis und mit 5 Stunden) sowie Fr. 300.00 für eine Sitzung über 5 Stunden. Das Wahlbüro wird weiterhin mit dem Gemeindestundenlohn entschädigt.

Die Entschädigungen unterstehen weiterhin der Teuerung, welche jeweils vom Regierungsrat des Kantons Zürich festgelegt wird. Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entgelten abgezogen. Neu besteht die Möglichkeit für Behördenmitglieder, sich in der 2. Säule versichern zu lassen. Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt gemäss den aktuellen Bestimmungen der Pensionskasse. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde finanziert wird.

Die neue Entschädigungsverordnung, als separate gesetzliche Grundlage für Behördenmitglieder und Funktionäre, entspricht den heutigen Gegebenheiten und bildet eine gute und solide Rechtsgrundlage für die Zukunft. Die Entschädigungen wurden minim angehoben und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die Mehrbelastung für den Finanzhaushalt ist verkraftbar. Zudem ist es wichtig, dass dem Milizprinzip Sorge getragen wird und die Engagements für ein Behördenamt angemessen entschädigt werden. Sind die Entschädigungen zu tief, wird es schwierig werden, auch in Zukunft geeignete Persönlichkeiten für ein Behördenamt zu gewinnen.

Abstimmung und Inkrafttreten

Bei Annahme der Entschädigungsverordnung tritt diese am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Gemeinderat hat die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung in einem Entschädigungsreglement geregelt. Stimmt die Gemeindeversammlung der neuen Entschädigungsverordnung zu, wird das Entschädigungsreglement ebenfalls per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat Wil ZH empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Erlass einer neuen Entschädigungsverordnung zuzustimmen.

Genehmigung Entschädigungsverordnung Politische Gemeinde Wil ZH	ABSCHIED

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Wil ZH

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft betreffend die Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Wil ZH vom 4. Oktober 2022 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH empfiehlt die Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Wil ZH, datiert vom 4. Oktober 2022, zu genehmigen.

8196 Wil ZH, 1. November 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WIL ZH

Raffael Schmid
Präsident

Carolin Ruzek
Aktuarin

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:

1. Die Entschädigungsverordnung (EVO) für Behörden und Funktionäre der Politischen Gemeinde Wil ZH vom 4. Oktober 2022 wird genehmigt.

Die Entschädigungsverordnung steht Ihnen unter der Rubrik Politik, Gemeindeversammlung, in der Webseite www.wil-zh.ch zur Verfügung und liegen während der Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

3. Genehmigung Personalverordnung (PVO) der Politischen Gemeinde Wil ZH

Ausgangslage

Die Besoldungsverordnung aus dem Jahr 2000 entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Ferner ist eine Trennung zwischen Behördenentschädigung und Personalverordnung notwendig. Mit der neuen Legislatur wurde dieses Projekt nun in Angriff genommen und mit Beschluss vom 12. Juli 2022 (GRB-Nr. 122) ein Kredit von Fr. 8'500.00 für die Totalrevision der Besoldungsverordnung bewilligt und der Auftrag zur Projektbegleitung an die inoversum ag vergeben.

Die vorliegende, neue Personalverordnung (PVO) ersetzt die Besoldungsverordnung aus dem Jahr 2000, welche auch die Entschädigungen und die Rechtsbeziehung der Behörden- und Kommissionsmitglieder gegenüber der Gemeinde regelt. Neu werden die Personalverordnung und die Entschädigungsverordnung in separaten Erlassen geführt. Die Personalverordnung regelt ergänzend zum kantonalen Personalgesetz und dessen Ausführungserlassen die Anstellungsmodalitäten für das Gemeindepersonal. Soweit die PVO und die zugehörigen Vollzugsbestimmungen (werden vom Gemeinderat erlassen) nichts Abweichendes regeln, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse wie dies bereits in der Besoldungsverordnung aus dem Jahr 2000 die Regel war.

Erwägungen

Die Personalverordnung wurde äusserst schlank gehalten, da im Wesentlichen die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung gelten. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit, sämtliche Themen in der kommunalen Verordnung nochmals aufzulisten.

Sowohl die Grundsätze wie auch abweichende Bestimmungen sind zu regeln. Nebst den allgemeinen Grundsätzen eines Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde Wil ZH werden u.a. die Kündigungsfristen definiert. Letztere werden abweichend vom kantonalen Recht definiert. Des Weiteren sind die Rechte und Pflichten der Angestellten zu formulieren und die Personalvorsorge zu regeln. Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss und die Auflösung von Verträgen für die Personalvorsorge nach den gesetzlichen Bestimmungen des BVG.

Die Entlöhnung erfolgt nach den kantonalen Bestimmungen und deren Lohnklassen. Die Beschlüsse des Regierungsrats im Zusammenhang mit generellen (z.B. Teuerungszulagen) und individuellen Lohnerhöhungen (Reallohnerhöhungen) gelten auch für die kommunalen Angestellten. Der Ferienanspruch sowie die Soll-Arbeitszeit für die kommunalen Angestellten richten sich nach dem kantonalen Recht. Der Gemeinderat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Ereignissen, persönlichen Angelegenheiten, verschiedenen Tätigkeiten sowie Aus- und Weiterbildungen in den Vollzugsbestimmungen (Personalreglement). Dazu gehört auch die Kompensation von Mehr- und Überzeit, die gegenüber kantonalem Recht in der Gemeinde flexibler gehandhabt werden soll.

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Zudem ist das Personal gegen Krankheit (KTG) versichert. Die Personalverordnung soll an Stelle der bestehenden Besoldungsverordnung am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Bestimmungen gelten ab dann auch für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse.

Abstimmung und Inkrafttreten der Personalverordnung

Bei Annahme der Personalverordnung tritt diese am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Gemeinderat hat für die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung ein Reglement entworfen, welches mit einem Behördenerlass vom Gemeinderat genehmigt wird. Stimmt die Gemeindeversammlung der neuen Personalverordnung zu, werden die Vollzugsbestimmungen ebenfalls per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat Wil ZH empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Erlass einer neuen Personalverordnung zuzustimmen.

Genehmigung Personalverordnung Politische Gemeinde Wil ZH	ABSCHIED

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Wil ZH

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft betreffend die Personalverordnung (PVO) der Politischen Gemeinde Wil ZH vom 4. Oktober 2022 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH empfiehlt die Personalverordnung (PVO) der Politischen Gemeinde Wil ZH, datiert vom 4. Oktober 2022, zu genehmigen.

8196 Wil ZH, 1. November 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WIL ZH

Raffael Schmid
Präsident

Carolin Ruzek
Aktuarin

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:

1. Die Personalverordnung (PVO) der Politischen Gemeinde Wil ZH vom 4. Oktober 2022 wird genehmigt.

Die Personalverordnung steht Ihnen unter der Rubrik Politik, Gemeindeversammlung, in der Webseite www.wil-zh.ch zur Verfügung und liegen während der Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

4. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG)

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Wil ZH, 18. November 2022 **GEMEINDERAT WIL ZH**

Urs Rüegg	Katja Wickihalder
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin